

"Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Tadschikistan (S/1997/198)"<sup>137</sup>.

### **Resolution 1099 (1997) vom 14. März 1997**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 5. März 1997<sup>143</sup>,

*in Bekräftigung seines Eintretens* für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Tadschikistan und die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen,

*mit Genugtuung* über die vom Präsidenten Tadschikistans und dem Führer der Vereinigten Tadschikischen Opposition seit Dezember 1996 unterzeichneten Vereinbarungen, dank deren die Bemühungen um die nationale Aussöhnung beträchtlich vorangekommen sind und eine hohe Eigendynamik entwickelt haben, erfreut über den persönlichen Beitrag, den der Präsident Tadschikistans und der Führer der Vereinigten Tadschikischen Opposition mit Unterstützung des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten in dieser Hinsicht geleistet haben, und die Parteien dazu ermutigend, ihre diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen,

insbesondere *mit Genugtuung* über die Ergebnisse der jüngsten, vom 26. Februar bis 8. März 1997 in Moskau geführten Runde der innertadschikischen Gespräche<sup>144</sup>, namentlich die Unterzeichnung des Protokolls über militärische Fragen, das Vereinbarungen über die Wiedereingliederung, Entwaffnung und Auflösung der bewaffneten Einheiten der Vereinigten Tadschikischen Opposition, die Reform der Machtstrukturen der Republik Tadschikistan sowie einen detaillierten Zeitplan für die Umsetzung enthält,

*Kenntnis nehmend* von den in der Satzung der Kommission für nationale Aussöhnung<sup>145</sup> und in dem Protokoll über militärische Fragen enthaltenen Ersuchen der Parteien um Unterstützung durch die Vereinten Nationen bei der vollständigen und wirksamen Umsetzung dieser Vereinbarungen,

*ernsthaft besorgt* über die Verschlechterung der humanitären Lage in Tadschikistan,

*tief besorgt* über die anhaltenden Angriffe auf das Personal der Vereinten Nationen, der gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und auf anderes internationales Personal in Tadschikistan und die Verschlechterung der Sicherheitssituation mißbilligend, durch die sich der Generalsekretär veranlaßt gesehen hat, die Aussetzung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Tadschikistan zu beschließen,

<sup>143</sup> Ebd., Dokument S/1997/198.

<sup>144</sup> Ebd., Dokument S/1997/209, Anlagen.

<sup>145</sup> Ebd., Dokument S/1997/169, Anlage I.

mit Ausnahme einer begrenzten Präsenz der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht vom 5. März 1997<sup>143</sup>;

2. *begrüßt* die von den Parteien seit Dezember 1996 geschlossenen Vereinbarungen, insbesondere das Protokoll über militärische Fragen<sup>146</sup>, das einen wichtigen neuen Schritt hin zum erfolgreichen Abschluß der Aufgabe der nationalen Aussöhnung in Tadschikistan darstellt, und fordert die Parteien auf, diese Vereinbarungen einzuhalten und konsequent nach Treu und Glauben umzusetzen sowie bei den nächsten Runden der innertadschikischen Gespräche weitere Fortschritte in den Sachfragen zu erzielen;

3. *verleiht seiner Befriedigung darüber Ausdruck*, daß die Parteien seit Dezember 1996 die Waffenruhe im allgemeinen eingehalten haben, und fordert die Parteien auf, sie im Einklang mit ihren Verpflichtungen und Zusagen während der gesamten Dauer der innertadschikischen Gespräche streng zu achten;

4. *verurteilt entschieden* die Mißhandlung von Personal der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan und anderem internationalem Personal und fordert die Parteien dringend auf, zusammenzuarbeiten, um die Täter vor Gericht zu bringen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, der gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten und mit der Mission voll zusammenzuarbeiten;

5. *fordert* insbesondere die Regierung Tadschikistans *auf*, zu diesem Zweck weitere, strengere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und es der internationalen Gemeinschaft so zu ermöglichen, Tadschikistan auf seinem schwierigen Weg vom bewaffneten Konflikt zu einem normalen friedlichen Leben tatkräftig zu unterstützen;

6. *beschließt*, das Mandat der Mission bis zum 15. Juni 1997 zu verlängern, mit der Maßgabe, daß die Teheraner Vereinbarung<sup>147</sup> in Kraft bleibt und die Parteien ihr Eintreten für die bereits geschlossenen Vereinbarungen unter Beweis stellen, und beschließt ferner, daß dieses Mandat bis zu dem genannten Datum in Kraft bleiben wird, sofern nicht der Generalsekretär dem Rat berichtet, daß diese Bedingungen nicht erfüllt worden sind;

7. *begrüßt* es, daß der Generalsekretär beabsichtigt, den Rat über alle bedeutsamen Entwicklungen bezüglich der Situation in Tadschikistan zu unterrichten, insbesondere über einen Beschluß, alle derzeit ausgesetzten Tätigkeiten der Vereinten Nationen, einschließlich derjenigen der Mission, wiederaufzunehmen;

<sup>146</sup> Ebd., Dokument S/1997/209, Anlage II.

<sup>147</sup> Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/1080. Eine revidierte Fassung der Vereinbarung erschien später als Anhang zu Dokument S/1995/390 (siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*).

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat bis zum 30. April 1997 darüber zu unterrichten, auf welche Weise die Vereinten Nationen bei der Umsetzung des Protokolls über militärische Fragen behilflich sein könnten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis spätestens 1. Juni 1997 einen Bericht über die Situation in Tadschikistan vorzulegen, der Empfehlungen zur Präsenz der Vereinten Nationen in Tadschikistan enthält, insbesondere darüber, auf welche Weise die Vereinten Nationen auf der Grundlage der in den Vereinbarungen enthaltenen Ersuchen der Parteien und unter Berücksichtigung der Sicherheitslage bei der Umsetzung der innertadschikischen Vereinbarungen behilflich sein können;

10. *würdigt* die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und des Personals der Mission und fordert die Parteien auf, bei der Abhaltung der innertadschikischen Gespräche mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs voll zusammenzuarbeiten, um eine umfassende politische Regelung herbeizuführen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten *auf*, auf den vom Generalsekretär erlassenen konsolidierten interinstitutionellen Notaufruf für dringende humanitäre Bedürfnisse für den Zeitraum vom 1. Dezember 1996 bis 31. Mai 1997 rasch und großzügig zu reagieren und Tadschikistan Unterstützung beim Wiederaufbau anzubieten, mit dem Ziel, die Kriegsfolgen zu mildern und seine Wirtschaft wiederaufzubauen;

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, Beiträge an den vom Generalsekretär im Einklang mit Resolution 968 (1994) vom 16. Dezember 1994 eingerichteten freiwilligen Fonds zu entrichten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3752. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluß**

Auf seiner 3788. Sitzung am 12. Juni 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Tadschikistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Tadschikistan (S/1997/415)<sup>148</sup>.

### **Resolution 1113 (1997) vom 12. Juni 1997**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 30. Mai 1997 über die Situation in Tadschikistan<sup>149</sup>,

*in Bekräftigung seines Eintretens* für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Tadschikistan und die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen,

*mit Genugtuung* darüber, daß die Regierung der Republik Tadschikistan und die Vereinigte Tadschikische Opposition am 8. März 1997 in Moskau das Protokoll über militärische Fragen<sup>146</sup>, am 18. Mai 1997 in Bischkek das Protokoll über politische Fragen<sup>150</sup> sowie am 28. Mai 1997 in Teheran das Protokoll über die Durchführungsgarantien für das Allgemeine Abkommen über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan<sup>151</sup> unterzeichnet haben,

*feststellend*, daß in diesen Vereinbarungen vorgesehen ist, daß die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Vereinten Nationen, bei den unterschiedlichen Aspekten ihrer Durchführung Unterstützung und Hilfe gewährt,

*seiner Sorge darüber Ausdruck verleihend*, daß die Sicherheitslage in Tadschikistan weiterhin prekär ist und daß sich die humanitäre Lage weiter verschlechtert hat,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 30. Mai 1997<sup>149</sup>;

2. *fordert* die Parteien *auf*, die im Laufe der innertadschikischen Gespräche erzielten Vereinbarungen vollinhaltlich umzusetzen, und ermutigt sie, das Allgemeine Abkommen über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan mit Vorrang zu unterzeichnen;

3. *betont*, daß die Umsetzung der im Laufe der innertadschikischen Gespräche erzielten Vereinbarungen konsequentes Handeln nach Treu und Glauben und ständige Bemühungen seitens der Parteien sowie eine anhaltende, tatkräftige Unterstützung durch die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft erfordern wird;

4. *fordert* die Parteien *auf*, auch künftig zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, der gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten;

5. *würdigt* die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und des Personals der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan und fordert die Parteien *auf*, voll mit ihnen zusammenzuarbeiten;

6. *beschließt*, das Mandat der Mission um einen Zeitraum von drei Monaten bis zum 15. September 1997 zu verlängern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über bedeutsame Entwicklungen unterrichtet zu halten und ihm zu gegebener Zeit detaillierte Empfehlungen zur Rolle der Vereinten Na-

<sup>149</sup> Ebd., Dokument S/1997/415.

<sup>150</sup> Ebd., Dokument S/1997/385, Anlage I.

<sup>151</sup> Ebd., Dokument S/1997/410, Anlage.

<sup>148</sup> Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*.